

# DIE SCHADENSBERECHNUNG IN DER SACHVERSICHERUNG

Jahrestagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft  
e.V.

**15. und 16. März 2017 in Berlin**

*Vincent Schreier, Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Freie Universität Berlin)*

# GRUNDLAGEN DER SCHADENSBERECHNUNG

# 1. Maßgeblicher Bewertungsansatz

1. Begriff der **konkreten** und **abstrakten Schadensberechnung**
2. Maßgeblicher Ansatz für die Sachversicherung
  - a) Auslegung von Sachversicherungsverträgen führt in aller Regel zur Maßgeblichkeit der **abstrakten Schadensberechnung**
  - b) **Keine „Subsidiarität“** des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB

## 2. Existenz eines Wirtschaftlichkeitsgebots

1. Inhalt und Verankerung des Wirtschaftlichkeitsgebots im **allgemeinen Schadensrecht**
2. Bedeutung der gesetzlichen und vertraglichen **Schadensminderungspflicht des VN** (§ 82 Abs. 1 VVG i.V.m. AVB, z.B. Ziff. E.1.1.4 AKB 2015) für die Schadensberechnung
3. Maßgeblich sind die **vertraglichen Vereinbarungen** betreffend die Berechnung der Ersatzleistung (z.B. „*erforderliche*“ Reparaturkosten, Ziff. A.2.5.2.1 AKB 2015).
4. Mithin kommt im Grundsatz der **abstrakten Schadensberechnung** ein Wirtschaftlichkeitsgebot zum Ausdruck.

# FALLGRUPPEN DER SCHADENSBERECHNUNG

# 1. Maßgeblichkeit der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten

## 1. Rechtslage im Schadensrecht

- a) Begrenzung auf konkret angefallene Reparaturkosten unterhalb des Gutachtens (BGH VersR 2014, 214)
- b) Prognose- und Werkstatttrisiko trägt der **Schädiger** (BGH VersR 1978, 838; VersR 1992, 61)

## 2. Rechtslage in der Sachversicherung

- a) Auch in der Sachversicherung hier können ggf. nur die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten „*erforderlich*“ sein (BGH VersR 1985, 354, 355).
- b) Werkstatttrisiko trägt im grds. *der VN* (str.)
  - Ausnahmen:
    - Naturalersatz (Glas- und Assistance-Versicherung)
    - Werkstattbindungstarife

## 2. Maßgeblichkeit des tatsächlich erzielten Restwerts

### 1. Rechtslage im Schadensrecht (BGH VersR 2005, 1448; VersR 2017, 56)

- Geschädigter darf das beschädigte Kfz grds. zu demjenigen Preis veräußern, den ein **von ihm eingeschalteter Sachverständiger** als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat.
- Geschädigter braucht sich nicht auf einen **Sondermarkt** verweisen zu lassen, insb. nicht auf Restwertbörsen im Internet.

### 2. Rechtslage im Sachversicherungsrecht

- **Weisungsgebundenheit** des VN gem. Ziff. E.1.3.2 AKB 2015
- Die Weisungsmöglichkeiten des Versicherers stehen unter dem Vorbehalt der **Zumutbarkeit**.
- Im Übrigen gilt der Grundsatz der **abstrakten Schadensberechnung**: Anzurechnen ist der Restwert, den der VN auf dem regionalen Markt unter normalen Umständen erzielen kann.

## Fazit

1. Die Berechnung des ersatzfähigen Schadens in der Sachversicherung richtet sich nach den Abreden im Versicherungsvertrag (vgl. § 1 Satz 1 VVG). Es gilt der Grundsatz der abstrakten Schadensberechnung.
2. Bei der Übertragung schadensrechtlicher Grundsätze auf das Sachversicherungsrecht ist zu beachten, dass diese einem durchschnittlichen VN nicht geläufig sind. Eine Auslegung des Versicherungsvertrags kann gleichwohl zu vergleichbaren Ergebnissen wie im Schadensrecht führen.
3. Die gesetzliche (§ 82 Abs. 1 VVG) sowie die vertragliche Schadensminderungsobliegenheit des VN haben keine Auswirkungen auf die Bestimmung des vertraglichen Leistungsversprechens.
4. Auf die tatsächlich aufgewendeten Wiederherstellungskosten kann abgestellt werden, soweit dies für den VN zumutbar ist. Daher bleiben insbesondere überobligationsmäßige Anstrengungen des VN außer Ansatz.

# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

## Kontakt

Vincent Schreier

Fachbereich Rechtswissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

Van't-Hoff-Str. 8

Raum 336

E-Mail: [vincent.schreier@fu-berlin.de](mailto:vincent.schreier@fu-berlin.de)

Tel.: 030 / 838 65387